



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 10:

Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen

a) SACHVERHALT

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 17. Mai 2006 über neue gesetzliche Regelungen bei der Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen informiert.

Über die Annahme von Zuwendungen, d. h. von Spenden und Schenkungen hat nach den Regelungen des § 78 Abs. 4 GemO ausschließlich der Gemeinderat zu entscheiden.

Die Gemeinde Weisenbach hat folgende Geldspende erhalten:

⇒ Am 2. Oktober 2024 von der Sparkasse Rastatt Gernsbach einen Betrag von 100,00 Euro zugunsten des Seniorennachmittags der Gemeinde Weisenbach.

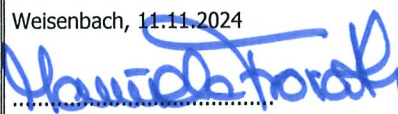
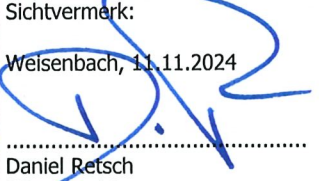
Nach Einschätzung der Verwaltung wird durch die Annahme der Geldspende nicht der Eindruck entstehen, dass diese in einem unlauteren Zusammenhang mit der Dienstausbübung steht und das amtliche Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die eingegangene Geldspende anzunehmen.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt, folgende Geldspende anzunehmen:

Die Geldspende vom 2. Oktober 2024 von der Sparkasse Rastatt Gernsbach über 100,00 Euro zugunsten des Seniorennachmittags der Gemeinde Weisenbach wird angenommen.

Aufgestellt: Weisenbach, 11.11.2024  Manuela Frorath Leitung Bürger- und Ordnungsverwaltung	Sichtvermerk: Weisenbach, 11.11.2024  Daniel Retsch Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
--	---	---